

STATUTEN

SPITEX REGION LENZBURG

2021

Freigegeben durch Mitgliederversammlung vom 28.06.2021

1. GRUNDLAGEN

Art. 1 Name / Rechtsnatur / Sitz

¹ Unter dem Namen Spitex Region Lenzburg (nachstehend Verein oder SRL bezeichnet) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

² Der Sitz des Vereins ist der Sitz der Geschäftsstelle.

³ Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

¹ Der Verein sorgt für zeitgemässe Spitex-Dienstleistungen und erbringt diese gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben und entsprechend den mit den Vertragsgemeinden abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen. Er ist bestrebt, seine Dienstleistungen zweckmässig, wirtschaftlich und wirksam zu erbringen und die dazu notwendigen Prozesse und Strukturen auszugestalten und weiterzuentwickeln.

² Der Verein ist eine Non-Profit-Organisation. Er kann Mitglied kantonaler und interkantonaler Dachverbände sein.

³ Die SRL erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten, Spitälern, Pflegeheimen und mit anderen spitexrelevanten Organisationen. Sie vertritt die Anliegen der Gesundheitsförderung und -erhaltung gegenüber den betreuten Personen und deren Umfeld sowie in der Öffentlichkeitsarbeit.

⁴ Zum Dienstleistungsangebot gehören auch Unterstützung, Begleitung und Entlastung von Familien und Einzelpersonen im Alltag und diese werden als Angebote der Familienhilfe Lenzburg ausgewiesen. Weitere Dienstleistungen sind möglich, solange sie mit der Intension der Hilfe am Nächsten übereinstimmen.

⁵ Die SRL ermöglicht eine angemessene Fort- und Weiterbildung auf allen Ebenen mit dem Ziel, die Qualität der Arbeit zu sichern und der Entwicklung anzupassen.

⁶ Die SRL kann Dienstleistungen für andere Organisationen anbieten.

⁷ Die SRL kann ihr Dienstleistungsangebot bei Vorliegen von Marktbedürfnissen und gesicherter Finanzierung erweitern.

⁸ Die SRL kann sich an Unternehmen beteiligen, die einen ähnlichen Zweck verfolgen.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

¹ Dem Verein können folgende Mitglieder angehören:

- a) Einzelmitglieder (natürliche Personen)
- b) Familienmitglieder (alle Personen im gleichen Haushalt)
- c) Kollektivmitglieder (juristische Personen) und sonstige Personengemeinschaften des privaten und öffentlichen Rechts

Art. 4 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

¹ Mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages erfolgt die Aufnahme.

² Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt:

- durch Austritt (schriftlich)
- durch Tod
- durch nicht fristgemäßes Entrichten des Jahresbeitrages (automatische Ausschlussung bei Nichtbezahlung von zwei Jahresbeiträgen)
- infolge Ausschlusses durch Entscheid des Vorstandes

Art. 5 Gönner

Natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen wollen, können Gönner werden. Sie verfügen über keine Mitgliedschaftsrechte.

3. ORGANISATION

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins Spitex Region Lenzburg sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle
4. Die Geschäftsleitung

Art. 7 Ausschüsse und Kommissionen

Der Vorstand kann für spezielle Aufgabenstellungen Ausschüsse und Kommissionen bilden.

4. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 8 Einberufung und Anträge von Mitgliedern

¹ Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen.

² Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Zeitpunkt, Ort und Traktanden der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens zwanzig Tage vorher schriftlich bekannt zu geben. Das Datum der Mitgliederversammlung wird zusätzlich im Lenzburger Bezirksanzeiger publiziert.

³ Anträge von Mitgliedern, die ein nicht traktandiertes Geschäft betreffen, sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem/der Präsident*in schriftlich einzureichen.

⁴ Anträge für Statutenänderungen sind dem Vorstand bis am 31. Dezember des Vorjahres schriftlich einzureichen.

⁵ Über Verhandlungsgegenstände, die bei der Einberufung nicht nach den oben beschriebenen Modalitäten angekündigt wurden, können keine Beschlüsse gefasst

werden. Davon ausgenommen ist der Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

⁶ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durch Vorstandsbeschluss einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten durchgeführt werden. Ansonsten sind die gleichen Fristen wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuhalten.

Art. 9 Aufgaben und Befugnisse

Die Mitgliederversammlung beschliesst über alle ihr nach Gesetz zustehenden Geschäfte,

insbesondere über:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl des/der Präsident*in und der übrigen Vorstandsmitglieder (ausgenommen Vertreter der Gemeinden und Subventionspartner)
3. Wahl der Stimmzähler
4. Genehmigung des Protokolls der vorgängigen Mitgliederversammlung
5. Berufung und Abwahl der Revisionsstelle
6. Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Berichtes der Revisionsstelle
7. Entlastung des Vorstandes
8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
9. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
10. Auflösung des Vereins

Art. 10 Verfahren

¹ Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

² Alle Beschlüsse erfolgen durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Der/die Präsident*in hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³ Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangt.

⁴ Bei Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

5. DER VORSTAND

Art. 11 Zusammensetzung / Verfahren

¹ Der Vorstand besteht aus 5-7 Personen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des/der Präsident*in selbst.

² Es ist anzustreben, dass im Vorstand verschiedenste Fachkompetenzen und Branchenkenntnisse vertreten sind (Gesundheitswesen, Sozialwesen, Politik/Verwaltung, Unternehmensführung, Finanzen, Recht, Personalwesen, Marketing). Ebenso ist auf Unabhängigkeit, zeitliche Verfügbarkeit sowie Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Vorstandsmitglieder zu achten.

³ Die Vertragsgemeinden und Subventionspartner haben Anrecht auf je einen Sitz im Vorstand, dessen Besetzung sie selbst aus ihren Reihen bestimmen.

⁴ Mitarbeitende der SRL sind nicht in den Vorstand wählbar.

⁵ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder persönlich anwesend oder per Telefonkonferenz zugeschaltet sind. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident*in den Stichtscheid.

⁶ Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt. Die protokollführende Person braucht nicht Mitglied des Vorstandes zu sein.

⁷ Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg (schriftlich oder elektronisch) fassen, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Der Beschluss ist im nächsten Vorstandsprotokoll festzuhalten.

⁸ Die Mitglieder sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden, natürlichen oder juristischen Personen betreffen.

⁹ Mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder zusammen können die Einberufung einer Sitzung innert 14 Tagen verlangen.

Art. 12 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Vorbereiten der Geschäfte für die Mitgliederversammlung, Einladung zur Mitgliederversammlung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Verantwortlich für alle Vereinsgeschäfte, die nicht einem anderen Organ zugeschrieben sind
3. Strategische Weiterentwicklung der SRL
4. Festlegung des Organigramms
5. Vorbereitung des Budgets
6. Genehmigung der Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden
7. Genehmigung von Subventionsvereinbarungen
8. Rekrutierung und Führung des/der Geschäftsleiters*in

9. Erlassen und Überwachen von Reglementen, Richtlinien, Weisungen und Konzepten
10. Genehmigung von Tarifen für Dienstleistungen

Art. 14 Zeichnungsbefugnis

¹ Der/die Präsident*in, im Verhinderungsfall der/die Vize-Präsident*in, führt rechtsverbindlich Kollektivunterschrift zu zweien mit dem/der Geschäftsleiter*in oder einem Vorstandsmitglied.

² Weitere Regelungen betreffend Unterschriftsberechtigungen werden vom Vorstand im Organisationsreglement (ORGR) erlassen.

6. DIE REVISIONSSTELLE

Art. 15 Revisionsstelle

¹ Die Mitgliederversammlung wählt eine externe unabhängige, qualifizierte Revisionsstelle.

² Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 16 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über das Prüfungsergebnis.

² Der Revisionsstelle ist berechtigt, jederzeit die Vorlage aller Unterlagen der Rechnungsführung sowie aller Belege zu verlangen.

7. DIE GESCHÄFTSLEITUNG

Art. 17 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung ist dem Vorstand unterstellt. Sie ist für die operative Führung des Vereins verantwortlich, setzt die Beschlüsse des Vorstandes um und berichtet gegenüber dem Vorstand in den festgelegten Reportings.

² Ein oder mehrere Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.

³ Die weitere Detaillierung der Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen erfolgt im Organisationsreglement (ORGR) des Vereins.

8. REGELUNGEN GEGENÜBER DEN VERTRAGSGEMEINDEN UND SUBVENTIONSPARTNERN

Art. 18

Die Rechte und Pflichten der Delegierten der Vertragsgemeinden und Subventionspartner sind in den jeweiligen Leistungs- resp. Subventionsvereinbarungen umschrieben.

9. FINANZHAUSHALT

Art. 19 Finanzierung

Der Verein wird durch folgende Einnahmen finanziert:

1. Erträge aus den erbrachten Dienstleistungen
2. Mitgliederbeiträge
3. Beiträge der Gemeinden
4. Vermögenserträge
5. Zuwendungen Dritter (Spenden, Legate) usw.

Art. 20 Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder werden gemäss Entschädigungsreglement entschädigt.

Art. 21 Haftung

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung und/oder Nachschusspflicht seitens der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 22 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 Auflösung des Vereins

¹ Der Verein kann durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

² Sofern die Mitgliederversammlung ein allenfalls verbleibendes Vermögen nicht einem bestimmten Träger der Spitex Region Lenzburg zuweist, wird das Liquidationsbetreffnis bis zur Neugründung eines Vereins mit gleichem oder ähnlichem Zweck dem Kanton Aargau treuhänderisch zur Verwaltung übergeben. Falls innerhalb von 5 Jahren keine dem Vereinszweck entsprechende Neugründung erfolgt, fällt das Vermögen dem Kanton Aargau für soziale Zwecke zu.

Art. 24 Ergänzendes Recht

Soweit die vorstehenden Statuten keine ausdrückliche Regelung enthalten, gelten die (massgeblichen) Bestimmungen des schweizerischen Privatrechts.

Art. 25 Inkraftsetzung

Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung TT.MM.JJJJ in Kraft und ersetzen diejenigen vom 08. Juni 2016 sowie diejenigen vom 27. November 2012 inklusive der Statutenänderung vom 17. Juni 2013.

Unterschriften Präsident*in und Vize-Präsident*in